S. 77. main additions

Man siehet leicht, daß es eine große Weitläuftigkeit verursache, wenn eine solche Caution durch Grundstücke bundig gestellet werden soll. Man glaube auch nicht, daß die erstangeführten Erfordernisse zu pünctlich find. Der Kenner ber Gesetze und ber darinn gegebenen Ausstüchte wird bieses gewiß nicht sinden.

S. 78.

Eine Sicherheit durch Bürgen kann auf alle bren angeführten Arten bestellet werden. Es sind daben eben die Borsichten zu beobachten, die ben jeder Art nothig sind. Außerdem ist es wohl nicht nothig anzusübren, daß der Burge kein Unmundiger, sondern ein Mann von vollem Verstande, der über das Seinige disponitren kann, wie er will, senn nuffe. Er muß auch daben der Einrede, daß der Pächter als Schuldner erst ausgeklage werden solle (der exceptioni excussionis) und wenn mehrere Bürgen was ren, der Einwendung, daß er nur zu seinem Theil haften solle (exceptioni divisionis) entsagen. Würde die Bürgschaft von einer Frauensperson ges leistet: so muß sie nach vorgängiger hinlänglicher Erklährung ihrer weiblis chen Nechtswohlthaten auf dieselben Verzicht thun.

5. 79-

Children in Das Lagering

hat der Pachter eine Chefran: so muß auch diese ihrem Vorzugsrechte, threr Erstigkeit und dem in ihres Mannes Gutern habenden stillschweigens den Unterpfande wegen ihres eingebrachten Dotis, Paraphrenal. Guter und Donationis propter nuptias nach vorgängiger Erklährung ihrer weiblichen Wohlthaten eidlich entsagen, und sich als Gelbstschuldnerinn mit verbine den. Dieses ist um so billiger, da einer guten Hausfrau die Besorgung der innern Wirthschaft, die oft sehr beträchtlich ist, aufliegt, und sie das ben sehr viel vernachläßigen und Schaden bringen kann. Auch auf den Fall der Verheirathung eines ehelosen Pachters muß stipulirt werden, daß dieses gescheben solle.

direction of the second second

Die Cautionsleiftung mag nun gescheben, auf welche Art sie will: so muß der Beweis der Richtigkeit derselben ben entstehendem Fall sofort uns umstößlich geführet werden können. Zu dem Ende muß also auch dasjes nige, was nach seiner Beschaffenheit nicht so schon gerichtlich gescheben muß,

31